

Entwurf

Verschmelzungsvertrag

Nummer der Urkundenrolle für 2011

Verhandelt

zuam2011

Vor mir, dem Notar

.....

mit dem Amtssitz in.....

erschieden heute:

1.

a) Herr Peter Mohnert, Präsident

b) Herr Heinz Günster, Vizepräsident

beide geschäftsansässig Siemensstraße 11-13 in 63071 Offenbach/Main, hier handelnd gemeinschaftlich - unbeschadet ihrer jeweiligen Einzelvertretungsberechtigung - als Vorstandsmitglieder für den Verein "Verband Deutscher Sportfischer e.V. (nachfolgend kurz VDSF genannt) mit dem Sitz in Offenbach/Main, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Offenbach unter VR-Nr. 1070.

2.

a) Herr Günter Markstein, Präsident

b) Herr Prof. Dr. Werner Steffens, Vizepräsident

beide geschäftsansässig Weißenseer Weg 110 in 10369 Berlin, hier handelnd gemeinschaftlich - unbeschadet ihrer jeweiligen Einzelvertretungsberechtigung - als Vorstandsmitglieder für den Verein "Deutscher Angler Verband e.V. (nachfolgend kurz DAV genannt) mit dem Sitz in Berlin, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter VR-Nr. 12499 Nz.

Die Erschiedenen zu 1. und 2. wiesen sich zur Gewissheit des Notars über ihre Person durch Vorlage ihrer gültigen Personalausweise aus.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs.1 Nr. 7 BeurkG wurde von den Erschienenen verneint.

Die Erschienenen baten sodann um Beurkundung des nachfolgenden **Verschmelzungsvertrages**.

Vorbemerkungen

Vertragszweck ist die gleichberechtigte Verschmelzung der Vereine VDSF und DAV in einem Verband mit dem Ziel der einheitlichen Vertretung der beiden Altverbände. Dabei sollen die Anerkennung nach § 59 BNatSchG (§ 29 BNatSchG a.F.), § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz sowie die sogenannte Gemeinnützigkeit (Freistellung von der Körperschaftssteuer) erhalten bleiben. Ausschließlich aus diesem Grund soll die Verschmelzung in Form der Aufnahme des einen Vereins in den anderen erfolgen.

ABSCHNITT A

VERSCHMELZUNGSVERTRAG

nach §§ 4-35, §§ 99-104a UmwG

§ 1

- (1) Der Verein "Verband Deutscher Sportfischer e.V.", nachfolgend - VDSF – genannt und der Verein "Deutscher Angler Verband e.V." nachfolgend - DAV - genannt, schließen sich zu einem Verband unter dem Namen
Deutscher Angelfischerverband
(abgekürzt DAFV genannt) zusammen.
- (2) Der Zusammenschluss erfolgt im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes (UmwG). Übertragender Verein ist der DAV, übernehmender Verein ist der VDSF.
- (3) Beide Vereine sind von der Körperschaftssteuer befreit. Die Satzungen des DAV und des VDSF stehen der Verschmelzung nicht entgegen bzw. werden im Hinblick auf die nachstehend zu gewährenden Mitgliedschaften erweitert.

Es bestehen des Weiteren keine bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften, die der Verschmelzung entgegen stehen.

§2

Der Zusammenschluss soll wirtschaftlich zum 01.01.2012³ wirksam werden (Verschmelzungstichtag). Von diesem Tage an gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen.

§3

- (1) Der übertragende Verein überlässt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung dem Verein VDSF (künftig DAFV) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Der übernehmende Verein (künftig DAFV) gewährt als Ausgleich hierfür den Mitgliedern des übertragenden Vereins gleichberechtigte Mitgliedschaften.
- (2) Der DAV und der VDSF sind nach Auskunft der Erschienenen nicht bilanzierungspflichtig. Der Verschmelzung wird die Bilanz des übertragenden Vereins zum 31.12.2013 als "Schlussbilanz" i.S.d. § 17 Abs. 2 UmwG zugrunde gelegt.

Die Übernahme des Vermögens und der Verbindlichkeiten des übertragenden Vereins erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2014² (24.00 Uhr). Vom 01.01.2013 (00.00 Uhr) an bis zum Zeitpunkt des Erlöschens des übertragenden Vereins gelten alle Handlungen und Geschäfte des übertragenden Vereins als für Rechnung des aufnehmenden Vereins vorgenommen.

- (3) Der übernehmende Verein gewährt mit Wirksamwerden der Verschmelzung jedem Mitglied des übertragenden Vereins die gleichberechtigte Mitgliedschaft in dem übernehmenden Verein.
Der übernehmende Verein wird die Änderung der zwischen den beiden Verbänden abgestimmten Satzung beschließen, insbesondere auch die Änderung des Vereinsnamens in "Deutscher Angelfischerverband" (DAFV).
- (4) Der übertragende Verein hat Mitglieder ohne Stimmrecht (Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG i.V.m. § 38 BGB). Der aufnehmende Verein gewährt demgemäß nach § 23 UmwG allen stimmrechtslosen Mitgliedern des übertragenden Vereins jeweils Mitgliedschaften ohne Stimmrecht im aufnehmenden Verein. Ehrenmitglieder des übertragenden Vereins werden Ehrenmitglieder des aufnehmenden Vereins, fördernde Mitglieder des

übertragenden Vereins werden fördernde Mitglieder des aufnehmenden Vereins.

Diese Mitgliedschaften sind denen in dem übertragenden Verein gleichwertig.

- (5) Der übernehmende Verein ist ein Verband der Verbände. Trotzdem hat er als Mitglieder Vereine, die als Gründungsmitglieder Bestandsschutz haben. Diese haben kein Stimmrecht und üben ihre Rechte aus der Mitgliedschaft über ihre Landesverbände aus.

§4

Besondere Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei dem übernehmenden Verein nicht, ebenso nicht beim übertragenden Verein. Einzelnen Mitgliedern oder Vertretern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt.

§5

Der VDSF und der DAV haben Arbeitnehmer. Änderungen mitbestimmungsrechtlicher oder tarifrechtlicher Art ergeben sich nicht. Es gelten § 613 a) BGB und § 324 UmwG. Bestehende Arbeitsverhältnisse werden vom übernehmenden Verein unverändert fortgeführt.

Ein Betriebsrat besteht weder beim VDSF noch beim DAV, noch wird er bei dem verschmolzenen Verband DAFV bestehen.

§6

- (1) Die beiden Verbandsgeschäftsstellen bleiben erhalten.
Sitz des "Deutschen Angelfischerverbandes" (DAFV) wird mit Erreichen der Rechtskraft der Verschmelzung Berlin.
Die Geschäftsstelle des übernehmenden Vereins in Offenbach bleibt als Sitz der VDSF Verlags- und Vertriebs GmbH (dann DAFV Verlags- und Vertriebs GmbH).
- (2) Das Präsidium des DAFV wird der Mitgliederversammlung eine Neuregelung zu den Geschäftsstellen vorschlagen, sobald dies ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung und der Rechte der Arbeitnehmer des Vereins möglich ist. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

- (3) Bestehende Verträge (z.B. Pachtverträge, Lieferverträge, Werkverträge, Versicherungsverträge etc.) werden übernommen. Nach deren Ablauf entscheidet das Präsidium des DAFV über eine Weiterführung. Versicherungsverträge sind von den Parteien noch im Jahr 2012 zu vergleichen und so abzustimmen, dass keine Doppelversicherungen bestehen und nicht unnötig Prämien zu zahlen sind. Notwendige Erweiterungen/Modifizierungen/Kündigungen etc. sind durch die Vertragspartner so vorzubereiten, dass das Präsidium des DAFV Entscheidungen treffen kann.

§7

Sowohl der übertragende Verein als auch der übernehmende Verein sind gemeinnützig i.S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG; eine Abfindung ist damit gemäß § 104 a UmwG ausgeschlossen.

Soweit ein Mitglied des übertragenden Vereins bereits Mitglied in dem übernehmenden Verein ist (Doppelmitgliedschaft), erhält es in dem übernehmenden Verein keine weitere Mitgliedschaft. Eine Entschädigung wird hierfür nicht gewährt.

§8

Der Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die formgerechten Zustimmungsbeschlüsse der Mitgliederversammlungen beider Vereine bis spätestens zum 31.12.2012 vorliegen.

ABSCHNITT B

WEITERE VEREINBARUNGEN ZUR ABWICKLUNG DER VERSCHMELZUNG

Zum Vollzug der Verschmelzung verpflichten sich die Vertragsparteien weiterhin, wie nachfolgend dargelegt, vorzugehen:

§9

- (1) Beide Vereine verpflichten sich, die Verschmelzung im Jahre 2012 so vorzunehmen, also die erforderlichen Mitgliederversammlungen zur Zustimmung zur Verschmelzung so durchzuführen, dass der wirtschaftliche Zusammenschluss zum 01.01.2013 wirksam werden kann.

- (2) Beide Vereine verpflichten sich, die erforderlichen Unterlagen jeweils sehr zeitnah und in der vorgeschriebenen Form dem jeweiligen Registergericht zwecks Eintragung zu übergeben.
- (3) Die Zusammensetzung des Präsidiums des übernehmenden Vereins wird entsprechend § 10 verändert. Dabei sind sich die Parteien einig, dass aus den Reihen des DAV 2 Vizepräsidenten und 4 Referenten sowie aus den Reihen des VDSF ebenfalls 2 Vizepräsidenten und 4 Referenten gewählt bzw. bestellt werden.
Für alle anderen Ämter im DAFV besteht freies Vorschlags- und Wahlrecht.!
- (4) Die Mitgliederversammlung des übernehmenden Verbandes beschließt die Satzungsänderung (geänderte Satzung gemäß Anlage 1 zu diesem Verschmelzungsvertrag) vor der Zustimmung zur Verschmelzung.
- (5) Die Mitgliedschaften in der C.I.P.S., der I.C.S.F., dem DFV der EAA, dem DOS8, der internationalen Naturschutzorganisation IUCN, dem VDFF, der Vereinigung Deutscher Gewässerschutz (VDG) und dem Bundesverband für Umweltberatung (bfub) stehen nicht zur Disposition. Die Trägerschaft der Fischerei- und Wasserrechtskommission (FWK) zusammen mit dem DFV wird beibehalten. Die Mitgliedschaft des DAV im EAF wird zum Ablauf des Jahres 2014 gekündigt.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag für den DAFV wird mit 2,- €/ natürl. Mitglied/Jahr festgesetzt.

§ 10

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB des übernehmenden Verbandes wird ab Wirksamwerden der Verschmelzung für die satzungsgemäße Amtsdauer neu gewählt.
Vor Beginn dieser Wahl legen die zum 15. Oktober 2010 für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählten Mitglieder des übernehmenden Verbandes vorfristig ihre Ämter nieder. Davon bleibt unberührt, dass der zum 15. Oktober 2010 gewählte Vorstand so lange im Amt bleibt, bis der neue Vorstand des DAFV gewählt ist.
Die Wahl des neuen Vorstandes ist so zu organisieren, dass am Tag der Abstimmung der Verbände zur Satzung und zum Verschmelzungsvertrag die Wahl des Vorstandes des DAFV erfolgt.

(2) Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind:

a) als Präsident/Präsidentin:

Herr/Frau
geborene
geboren am
wohnhaft in

b) als Vizepräsident/ Vizepräsidentin:

Herr/Frau
geborene
geboren am
wohnhaft in

c) als Vizepräsident/ Vizepräsidentin:

Herr/Frau
geborene
geboren am
wohnhaft in

d) als Vizepräsident/ Vizepräsidentin:

Herr/Frau
geborene
geboren am
wohnhaft in

e) als Vizepräsident/ Vizepräsidentin:

Herr/ Frau
geborene
geboren am
wohnhaft in

(3) Für die Vertretung des übernehmenden Vereins i.S.d. § 26 BGB gelten die Regelungen in der als Anlage 1 zu diesem Verschmelzungsvertrag beigefügten Satzung.

(4) Als weitere Mitglieder des Präsidiums des übernehmenden Verbandes werden ab Wirksamwerden der Verschmelzung für die satzungsmäßige Amtsdauer bestellt:

a) als Referent für Natur-, Umwelt- und Tierschutz:

Herr/ Frau
geborene
geboren am
wohnhaf in

b) als Referent für Gewässerfragen:

Herr/ Frau
geborene
geboren am
wohnhaf in

c) als Referent für Jugend:

Herr/Frau
geborene
geboren am
wohnhaf in

d) als Referent für Süßwasserfischen/-angeln:

Herr/Frau
geborene
geboren am
wohnhaf in

e) als Referent für Meeresfischen/-angeln

Herr/Frau
geborene
geboren am
wohnhaf in

f) als Referent für Öffentlichkeitsarbeit:

Herr/Frau
geborene
geboren am
wohnhaf in

g) als Referent für Castingsport:

Herr/Frau
geborene
geboren am
wohnhaf in

h) als Referent für Angeln/Fischen für Menschen mit Behinderung:

Herr/Frau
geborene
geboren am
wohnhaft in

i) Der Justitiar gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an, er wird vom Präsidium bestellt.

j) Der/die Geschäftsführer können an allen Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilnehmen. Sie nehmen auch die Funktion des Schriftführers wahr. Die Aufgabenverteilung wird vom Präsidium des DAFV vorgenommen. Neue Geschäftsführer werden nach öffentlicher Ausschreibung vom Präsidium bestellt. Bis zu einer Neubestellung bleiben beide Geschäftsführer im Amt.

§ 11

Beide Vereine sind sich einig, dass Änderungen an der in der Anlage beigefügten Satzung, insbesondere zu den Zielen des Vereins und zum Satzungszweck, bis zum Ablauf des Jahres 2017 nicht vorgenommen werden sollen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die vom Gesetzgeber zwingend gefordert werden.

Sollte es im Zeitraum bis zum 31.12.2017 aus anderen Gründen Anträge auf Änderung der Satzung des DAFV geben, so ist in diesem Fall statt der in der Satzung dafür vorgesehenen Mehrheit eine Mehrheit von 90% der anwesenden Stimmen erforderlich.

§ 12

- (1) Die bisherigen Auszeichnungen einschl. Anwartschaften für Auszeichnungen behalten ihre Gültigkeit. Die Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen werden zusammengefasst und vereinheitlicht. Über die Form der Nadeln und Medaillen entscheidet das neu zu bestellende Präsidium des DAFV.
- (2) Der DAFV wird ein neues Logo führen. Die notwendigen Vorarbeiten dazu obliegen den geschäftsführenden Präsidien beider Vereine.
- (3) Mitgliedsausweise des DAV und des VDSF behalten ihre Gültigkeit und können innerhalb eines Zeitraums von 6 Jahren in Ausweise des DAFV umgetauscht werden.

- (4) Die Zeitschrift "Fischwaid" wird als Verbandsorgan des DAFV weitergeführt.
- (5) Alle Veranstaltungen des verschmolzenen Verbandes werden ab dem 01.01.2013 vom DAFV durchgeführt. Erworbene Qualifikationen/Startrechte etc. aus 2012 behalten ihre Gültigkeit.

ABSCHNITT C

SONSTIGE VEREINBARUNGEN

§ 13

1. Die durch diesen Vertrag und seinen Vollzug entstehenden Kosten trägt der aufnehmende Verein.
Falls die Verschmelzung nicht wirksam werden sollte, tragen beide Vereine die Notarkosten je zur Hälfte. Die Vollzugskosten trägt in diesem Falle jeder Verein selbst.
2. Den für die Gebührenberechnung dieses Vertrages zugrunde zulegenden Wert des Aktivvermögens des vermögensübertragenden Vereins (DAV) geben die Erschienenen zu 2. mit EURan.

§ 14

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Die unwirksame Bestimmung ist alsdann durch diejenige zulässige Regelung zu ersetzen, durch die das mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte rechtliche oder wirtschaftliche Ziel erreicht wird.
2. Der Notar hat die Beteiligten über den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamkeitszeitpunkt sowie auf die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen, insbesondere auf folgendes:
 - Gläubigern beider eingetragener Vereine ist auf Anmeldung und Glaubhaftmachung ihrer Forderungen hin nach Maßgabe von § 22 UmwG Sicherheit zu leisten.
 - die Verschmelzung wird erst mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

3. Der Notar sowie seine Notariatsangestellten

- Herr/Frau.....
- Herr/Frau.....
- Herr/Frau

werden hiermit bevollmächtigt - jeweils einzeln und unter Befreiung von § 181 BGB - sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Durchführung und Änderung der in dieser Urkunde abgegebenen Erklärungen, insbesondere aufgrund von Zwischenverfügungen des Registergerichtes, notwendig werden.

4. Die zwischen den beiden Vereinen abgestimmte Satzung des DAFV wird diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt; auf eine Verlesung wurde verzichtet.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt unterschrieben.

Stand: 31.08.2011